

## Vorwort zur 37. Ergänzungslieferung

Sehr geehrte Bezieherin, sehr geehrter Bezieher,

der Landtag hat am 27. Mai 2013 das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG) beschlossen. Mit dieser Ergänzungslieferung nehmen wir in unsere Textsammlung das in diesem Gesetz als Artikel 1 beschlossene Hessische Beamtengesetz (40.005-A), das als Artikel 2 beschlossene Hessische Besoldungsgesetz (40.019), das als Artikel 3 beschlossene Hessische Beamtenversorgungsgesetz (40.040) und das als Artikel 4 beschlossene Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz (40.042) auf. Diese Gesetze treten zwar überwiegend erst am 1. März 2014 in Kraft, werden aber in der Aus- und Fortbildung sowie in der Verwaltungspraxis bereits im Fokus stehen.

Mit Inkrafttreten dieser Gesetze werden außer Kraft treten: Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (40.041), das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (40.020), das Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung (40.024) sowie das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 1. Januar 2011 (40.041). Diese Gesetze verbleiben bis zu ihrem Außerkrafttreten am 28. Februar 2014 in unserer Textsammlung.

Die durch das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz beschlossenen und zum 1. März 2014 in Kraft tretenden Änderungen im Hessischen Disziplinalgesetz, dem Verwaltungsfachhochschulgesetz, dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz, dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dem Freiwilligen Polizeidienst-Gesetz, der Hessischen Gemeindeordnung, dem Datenverarbeitungsverbundgesetz, dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Hessischen OFFENSIV-Gesetz, der Hessischen Arbeitszeitverordnung, der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung und der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung werden textlich in einer der nächsten Ergänzungslieferungen in unserer Textsammlung nachgewiesen.

Neben den genannten dienstrechtlichen Gesetzen nehmen wir in unsere Vorschriftensammlung auch das Hessische Vergabegesetz vom 25. März 2013 (79.000) sowie das zum 1. Januar 2015 in Kraft tretende Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen vom 26. Juni 2013 (10.002) neu auf. Weiterhin enthält diese Ergänzungslieferung Aktualisierungen im Hessischen Abgeordnetengesetz (10.030), der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (10.040), dem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (20.030), dem Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung

bitte wenden

(50.000), dem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (55.020), dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (60.090), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (62.001), der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (70.010) und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (82.005).

Darüber hinaus haben wir die Tarifeinigung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 16. April 2013 berücksichtigt. Die Tarifeinigung wird derzeit in Änderungsstarife umgesetzt, die erst nach Abschluss der Unterschriftenverfahren veröffentlicht werden. Dieses Verfahren war bis zur Drucklegung dieser Ergänzungslieferung noch nicht abgeschlossen. Allerdings hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Tarifeinigung und die ab 1. Juli 2013 beziehungsweise 1. April 2014 geltenden Tabellenentgelte und weiteren Entgeltbestandteile einschließlich der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge und die ab 1. Januar 2013 beziehungsweise ab 1. Januar 2014 geltenden Ausbildungsentgelte durch Rundschreiben vom 3. Juni 2013 bereits bekannt gegeben. Wir haben die ab 1. Juli 2013 beziehungsweise 1. April 2014 geltenden Entgelte in dieser Ergänzungslieferung in den Anlagen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (42.017) abgebildet. Gleiches gilt für den Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (42.018) für die ab 1. Januar 2013 beziehungsweise 1. Januar 2014 geltenden Ausbildungsentgelte.

Bei den Gesetzen, die neu aufzunehmen oder zu aktualisieren waren, haben wir – wie bereits in früheren Ergänzungslieferungen – den Vorschriftentexten nichtamtliche Inhaltsübersichten (bzw. Übersichten der abgedruckten Vorschriften) vorangestellt, sofern die Gesetze selbst in der amtlichen Fassung keine Inhaltsübersichten enthalten. Darüber hinaus ergänzen wir die Gesetzestexte um Satznummerierungen, wenn die Gesetze keine Nummerierungen in der amtlichen Fassung enthalten, sofern ein Gesetzestext aufzunehmen oder umfassend zu aktualisieren ist.

Wir hoffen hiermit einen Beitrag zur besseren Lesbarkeit der Vorschriftentexte zu leisten und Ihnen mit unserer DVP-Vorschriftensammlung ein hilfreiches Instrument für Ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ihre Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass uns Anregungen und Hinweise, aber auch Kritik stets willkommen sind. Richten Sie diese bitte an den Maximilian Verlag Hamburg, Georgsplatz 1, 20099 Hamburg; Mail: [vertrieb@dvp-digital.de](mailto:vertrieb@dvp-digital.de) .

Mit freundlichen Grüßen

Verlag und Redaktion